

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Die Stadt Brand-Erbisdorf erlässt auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), geändert durch das Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit §§ 2 und 7 (2) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) am 10.12.2001 folgende Satzung:

§ 1 - Steuererhebung

Die Stadt Brand-Erbisdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet Brand-Erbisdorf an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 - Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 (1) sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen sowie Billardtische und Tischfußballgeräte,
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 (1) genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 6 - Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes
 - in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung
 - mit Gewinnmöglichkeit 80,00 €
 - ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
 - an einem sonstigen Aufstellungsort
 - mit Gewinnmöglichkeit 45,00 €
 - ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €
- (3) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1.000,00 €.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben ist (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 - Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist vierteljährlich zu den Steuerterminen 15.02. / 15.05. /15.08. /15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 - Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist dem Gewerbeamt der Stadt Brand-Erbisdorf innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der benutzten Räumlichkeiten, in dem die Geräte aufgestellt sind. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 (2, 3) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 (6) nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt Brand-Erbisdorf schriftlich mitzuteilen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 (2) Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach §8 (1, 2, 3) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 (3) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10-In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 10.12.1996, Beschluss Nr. 136 der 25. Stadtratssitzung, außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

V. Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen einer Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in

§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

V. Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)